

diese Wörter geradezu die 'mündliche Entziehung, die Aufforderung zur Entziehung, die Streitigmachung' bedeuten konnten. Aus diesem rechtstechnischen Gebrauch erklärt sich jenes altschwed. *brigð* im Sinne von 'Anspruchsklage', dann auch altschwed. *bregþa*, altdän. *breide*, ndän. *bebreide* in der Bedeutung 'vorwerfen' (vgl. Falk und Torp, Norweg.-dän. etymologisches Wtb. S. 56 s. v. *bebreide*), und ebenso ist altbair. *un[t]prutt* im Sinne von 'Aufforderung zur Entziehung, d. i. Streitigmachung' in diesem Zusammenhang durchaus verständlich. — Aus diesen Ausführungen geht aber auch hervor, dass jenes besondere Verfahren beim 'Anefang', das mit einer Anspruchsklage verbunden ist, nicht nur auf nordgerm. Boden Geltung hatte, dass es vielmehr auch westgerm. Rechtsbrauch war: Der Nachweis, dass die Wörter ags. *bry[g]dan*, ahd. *in[t]prettan* und *un[t]prutt* im selben Sinne gebraucht wurden, wie altschwed. *brigð* lässt darauf schliessen, dass es sich hier um ein gemeingerm. Rechtsverfahren handelt, dem zufolge der 'Anefang' selbst durch eine Anspruchsklage eingeleitet werden konnte. —

In formeller Beziehung ist Leos Ableitung der ahd. Wörter noch durch folgende Bemerkungen zu ergänzen: Aus den Belegen für das Wort in Gll. 2, 88, 43 und 96, 17 *hantprahiti* etc. ergibt sich als Parallelf orm zu *untprutt* die Bildung *antprahit* (das vorgeschlagene *h* ist hier jedenfalls unorganisch), in *prahit* erscheint dieselbe durch ein *-t* Suffix erweiterte germ. Wurzel **breh*, **brah*, **breg* (Fick 3⁴, 278) mit vollstufiger Vokalisation und ursprünglicher Betonung der Stammsilbe, während *prutt* auf **brugð* zurückgeht und die Reduktionsstufe des Stammvokals mit ursprünglicher Suffixbetonung darstellt; *tt* aus *gd* ist als Assimilationserscheinung zu beurteilen, gerade so wie in *antbrettan* selbst (vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 99). — Auffallend ist dann noch die Vokalisation der Präfixform *unt-* neben *ant-* und *int-*. Da *unt-* in L. B. ausnahmslos von allen Hss. überliefert wird, also jedenfalls schon in sehr alter Zeit wirklich gegolten hat, darf diese Form nicht in eine Reihe mit jenen jungen und vereinzelt Umbildungen von *ant-* zu *unt-* in späthd. Zeit gestellt werden (vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 73, Schatz, Altbair. Gramm. § 37); *unt* wird hier aus einer alten Ablautform idg. **ntí* zu erklären sein, die in got. *und*, ahd. in *unt-az* 'bis-zu' vorliegt, und diese wird auch bei Fick 3⁴, 30 zu idg. **anti*, aus dem das ahd. Präfix *ant-* herzuleiten ist, gestellt. Freilich